

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 28. März 2024

Dossier Nr. 9961, «Rundschau» vom 14. Februar 2024 - «Die Masche der Loveboys»

Sehr geehrter Herr XY

Mit Mail vom 23. Februar 2024 beanstanden Sie obige Berichterstattung wie folgt:

«<https://www.srf.ch/play/tv/rundschau/video/der-14-milliarden-engpass-warum-hat-niemand-die-notbremse-gezogen?urn=urn:srf:video:e7be57a8-e9b6-4abe-9fc3-9e9da47bfb13>»

Sequenz (Zeitangabe von/bis aus dem SRF Player): 01:02 bis 15:24

«Im Beitrag «Loveboy» wird das Hotel XY, wenn auch ohne Namen, prominent in der Aussenansicht und mit detaillierten, gut erkennbaren Innenaufnahmen gezeigt.

Bei der Zimmerreservation wurde nicht erwähnt, dass die Buchung zum Zweck eines Filmdrehs verwendet wird. Dagegen legen wir Beschwerde ein.

Begründung:

Ein Hotel klar erkennbar in einem Beitrag über Zuhälterei zu zeigen, kann für dieses kreditschädigende Auswirkungen haben. Zudem zählt ein Hotelzimmer zum privaten (und nicht zum öffentlichen) Raum, weshalb aus unserer Sicht ohnehin eine Drehgenehmigung erforderlich gewesen wäre.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Die «Rundschau» publizierte am 14. Februar 2024 die gekürzte Version einer verfilmten Recherche von Temps Présent, welche RTS im letzten Jahr ausstrahlte. Für die Beantwortung der Beanstandung haben wir deshalb bei der RTS-Autorin nachgefragt.

Sie schreibt uns, dass ihr Filmteam für die Nacht vom 11. auf den 12. April 2023 mehrere Zimmer in diesem Hotel buchte. Sie habe dabei klar erklärt, dass geplant sei, im Hotel ein Interview zu drehen. Auch hätten die anwesenden Hotel-Verantwortlichen eingewilligt, den Eingang vom Aussenhof und von der Treppe aus zu filmen.

Es wurden keine Aussenaufnahmen des Hotels gedreht, sondern die klassische Ansicht von Solothurn. Auch der Namen des Hotels wurde nicht erwähnt.

Die Ausstrahlung auf RTS im vergangenen Herbst und auf Tv5Monde führte zu keinen diesbezüglichen Reaktionen und niemand hat sich gemeldet mit dem Hinweis, das Hotel erkannt zu haben.

Wer schon im Hotel übernachtet hat, wird dieses im Beitrag möglicherweise wiedererkennen. Entscheidend ist aber, dass die junge verliebte Frau mit ihrem Freund im Hotel war und ihm – wie im Beitrag erwähnt - eine romantische Nacht schenken wollte. Sie hat dort nicht als Prostituierte gearbeitet.

Darum können wir keine «kreditschädigende Auswirkung» erkennen.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Die Methode der «*Loveboys*» wird anhand von zwei unter die Haut gehenden Geschichten von zwei Frauen geschildert. Ana wurde in Genf zur Prostitution gezwungen, Mia in Solothurn. Dementsprechend wurde auch in den beiden Städten gedreht und nachgestellt.

Ungeachtet dessen, dass Mia rund um die Szene im und vor dem Hotel in Solothurn sagt, *«Ich bin gerne ein bisschen romantisch unterwegs und habe ihm deswegen hier in diesem Hotel mal ein Zimmer eingerichtet gehabt mit Kerzen und etwas Blümchen und so Sachen»* kann daraus aus Sicht der Ombudsstelle nicht geschlossen werden, dass sie hier nicht auch der Prostitution nachgehen musste. Auch wenn Mia vor allem dort erzählt, wo sie am häufigsten arbeitete, nämlich im Wald.

Entscheidend ist nicht der Ort, sondern der Gesamteindruck, der beim Zuschauenden entsteht: Die Opfer werden von den *Loveboys* in die Prostitution gezwungen, auf übelste Art und Weise und über Jahre hinweg. Und wenn bei einem solchen Beitrag mit diesem Fokus auch noch Hotels gezeigt werden, dann wird die Mehrheit der Zuschauenden darauf schliessen, dass Mia auch dort tätig sein musste.

Ob das besagte Hotel in Solothurn nach diesem Beitrag weniger frequentiert wird, muss offenbleiben. Aber die Möglichkeit besteht, dass ehemalige oder potenzielle Gäste nicht mehr buchen, wenn sie dort Prostitution als möglich erachten. Nicht relevant für die Begutachtung der Ombudsstelle, die sich in die Sicht der Zuschauenden versetzt, ist die Frage, ob eine generelle Drehgenehmigung für ein Interview in einem Hotelzimmer vorlag. Weder musste mit dem konkreten Thema gerechnet werden noch damit, dass das Hotel durch Filmaufnahmen im Korridor erkennbar würde. Anders würde es sich allenfalls dann

verhalten, wenn der Hotelbetreiber über den Inhalt des Berichts umfassend aufgeklärt worden wäre und er den Aufnahmen im konkreten Umfang explizit zugestimmt hätte.

Wir heissen die Beanstandung gut, halten aber gleichzeitig fest, dass wir keine Weisungsbefugnis gegenüber den Redaktionen haben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz